

# **SATZUNG DES LANDESSPORTBUNDES BRANDENBURG E.V.**

**Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 15. September 1990 in Potsdam beschlossen.**

(geändert auf dem 1. Landessporttag des Landessportbundes am 27. April 1991 in Pätz;  
auf dem 2. Landessporttag des Landessportbundes am 24. April 1993 in Pätz;  
auf dem 3. Landessporttag des Landessportbundes am 18. November 1995 in Pätz;  
auf dem 4. Landessporttag des Landessportbundes am 11. Dezember 1999 in Cottbus;  
auf dem 5. Landessporttag des Landessportbundes am 13. Dezember 2003 in Potsdam;  
auf dem 6. Landessporttag des Landessportbundes am 24. November 2007 in Potsdam;  
auf dem außerordentlichen Landessporttag des Landessportbundes am 20. November 2010 in Lindow;  
auf dem 7. Landessporttag des Landessportbundes am 26. November 2011 in Potsdam;  
auf dem 8. Landessporttag des Landessportbundes am 21. November 2015 in Potsdam)

## **§ 1 Name – Wesen – Sitz**

1. Der Landessportbund Brandenburg e.V. (im Folgenden als LSB bezeichnet) ist der freiwillige Zusammenschluss der Landesfachverbände, Kreis- und Stadtsportbünde und Turn- und Sportvereine sowie anderer Vereine mit besonderer sportlicher Aufgabenstellung im Land Brandenburg (im Folgenden als Mitglieder bezeichnet).
2. Der LSB ist in das Vereinsregister mit Sitz in Potsdam eingetragen. Er ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund e.V..

## **§ 2 Zweck**

1. Zweck des LSB ist:
  - 1.1. die Förderung des Sports und die Koordinierung der dafür erforderlichen gemeinsamen Maßnahmen;
  - 1.2. die Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Bund, Land und Kommunen sowie in der Öffentlichkeit.
2. Der LSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der LSB ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des LSB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Grundsätze, Aufgaben und Zweckverwirklichung**

1. Die Mitarbeit in den Organen des LSB wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Ausgenommen davon ist der Vorstand gemäß §12. Das Präsidium kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Alles Weitere regelt die Finanzordnung des LSB.

2. Der LSB bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral. Der LSB tritt extremistischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden, fremdenfeindlichen und diskriminierenden Auffassungen und Aktivitäten entschieden entgegen. Er fördert soziale Integration und gleichberechtigte Teilhabe unter Wahrung der kulturellen Vielfalt.  
Der LSB Brandenburg verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich die Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren.
3. Der LSB handelt in der Überzeugung, dass Doping mit den Grundwerten des Sports unvereinbar ist.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht über:
  - 4.1. die Förderung des Breiten-, Wettkampf- und Spitzensports;
  - 4.2. die Förderung des Sports für ausgewählte Zielgruppen;
  - 4.3. die Förderung der Aus- und Fortbildung im Sport;
  - 4.4. die Einbindung der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit im Zusammenwirken mit der „Brandenburgischen Sportjugend“ (BSJ), insbesondere die Förderung der Jugendpflege einschließlich der Veranstaltung von Erholungsmaßnahmen sowie der Betrieb von Sport- und Jugendheimen, Ferienlagern, Jugendgästehäusern, Kindertagesstätten und Stätten der Jugendbildung;
  - 4.5. die Pflege und den Erhalt der Sportstätten;
  - 4.6. die Verbindung zur Sportmedizin ohne Unterschied der Sportart;
  - 4.7. die Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes;
  - 4.8. die Umsetzung der Integration und Inklusion im Sport;
  - 4.9. die Förderung einer guten Verbandsführung (Good-Governance).

#### **§ 4 Mitglieder des LSB**

1. Dem LSB gehören Mitglieder an, die ihre Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung nachzuweisen haben und entsprechend der Grundsätze und Aufgaben dieser Satzung wirken:
  - 1.1. Landesfachverbände e.V. (LFV), die folgende Voraussetzungen erfüllen:
    - Dem LFV müssen mindestens sieben Vereine/Abteilungen im Land Brandenburg angehören, oder der LFV muss mindestens in drei Landkreisen/kreisfreien Städten Mitglieder haben.
    - Den Vereinen/Abteilungen des LFV müssen mindestens 200 Mitglieder angehören. Jede Sportart kann gegenüber dem LSB und dem Spitzenverband nur durch einen LFV vertreten werden. Erfüllen mehrere LFV die Voraussetzungen zur Aufnahme, vertritt der LFV die Sportart, der sie bisher vertreten hat.
  - 1.2. Die zum 01.01.2015 auf dem Gebiet des Landes Brandenburg bestehenden Kreissportbünde e.V. (KSB) und Stadtsportbünde e.V. (SSB). Soweit diese untereinander mit jeweils benachbarten SSB oder KSB fusionieren oder sich anderweitig zusammenschließen, rückt der neue KSB an deren Mitgliedschaftsstelle. Für jedes Gebiet im Land Brandenburg kann nur ein SSB oder KSB Mitglied des LSB sein. Es gilt das Prioritätsprinzip.

- 1.3. Turn- und Sportvereine e.V., die im zuständigen KSB/SSB Mitglied sind und deren Mitgliedschaft mit ihren jeweiligen Abteilungen im entsprechenden brandenburgischen Landesfachverband grundsätzlich für erforderlich gehalten wird.
- 1.4. Überregionale LFV können entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Landessportbünden Mitglied im Landessportbund Brandenburg werden, sofern die betreffende Sportart nicht bereits durch einen LFV i.S. 1.1. dieser Satzung im LSB vertreten ist. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen gemäß Pkt. 1.1..
- 1.5. Sonstige eingetragene Vereine und gemeinnützige juristische Personen, die mit besonderer Aufgabenstellung tätig sind.
2. Andere nicht gemeinnützige Körperschaften, die entsprechend den Grundsätzen des LSB tätig sind, können als Ausnahme aufgenommen werden.
3. Vereine in Gründung (i.G.) können eine vorläufige Mitgliedschaft erwerben, diese endet ein Jahr nach schriftlicher Bekanntgabe.
4. Verfahrensfragen zur Mitgliedschaft werden in einer „Ordnung über die Mitgliedschaft im LSB Brandenburg e.V.“ festgelegt.

### **§ 5 Ehrenmitglieder**

1. Persönlichkeiten, die sich um die Entwicklung des LSB und des Sports besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums oder eines der Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit durch den Landessporttag oder durch eine Mitgliederversammlung.
3. Die Ehrenmitglieder können an Landessporttagen und Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch den Landessporttag oder die Mitgliederversammlung aberkannt werden.

### **§ 6 Aufnahme von Mitgliedern**

1. Zur Aufnahme eines Mitgliedes bedarf es eines schriftlichen Antrages an das Präsidium des LSB. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung über Aufnahme oder Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragssteller innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen.
  - 2.1. Gegen die Entscheidung über die Ablehnung der Aufnahme ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde bedarf der Begründung. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang der angefochtenen Entscheidung beim Präsidium des LSB schriftlich einzulegen.
  - 2.2. Über die Beschwerde entscheidet das Präsidium. Vor seiner Entscheidung leitet das Präsidium die Beschwerde an die Beschwerdekommision weiter. Die Beschwerdekommision prüft die nach Abs. 1 getroffene Entscheidung des Präsidiums und gibt dem Präsidium eine schriftliche Empfehlung für die Entscheidung über die Beschwerde.
  - 2.3. Das Präsidium kann der Beschwerde abhelfen oder die Beschwerde zurückweisen. Wird der Beschwerde vom Präsidium, trotz Empfehlung der Beschwerdekommision zur Auf-

nahme des Antragstellers nicht abgeholfen, entscheidet der nächste Landessporttag oder die nächste Mitgliederversammlung endgültig über das Aufnahmebegehren.

- 2.4. Empfiehlt die Beschwerdekommision die Nichtaufnahme des Antragstellers als Mitglied und folgt das Präsidium dieser Empfehlung und weist die Beschwerde zurück, ist diese Entscheidung endgültig.
- 2.5. Die Entscheidung des Präsidiums über die Beschwerde ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für die Entscheidung der Mitgliederversammlung bzw. des Landessporttages nach Abs. 2.3.
3. Weitere Verfahrensfragen der Aufnahme werden in der „Ordnung über die Mitgliedschaft im LSB Brandenburg e.V.“ geregelt.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des LSB sind organisatorisch sowie finanziell selbständig und wirken eigenverantwortlich. Sie haben mit Ausnahme der nicht gemeinnützigen Mitglieder ein Recht auf Betreuung und Beratung im Rahmen dieser Satzung.
2. Die Mitglieder des LSB sind berechtigt, die Sporteinrichtungen des LSB in dem in der Satzung und Ordnungen festgelegten Umfang auf Antrag zu nutzen.
3. Die Mitglieder des LSB sind verpflichtet:
  - 3.1. entsprechend der Satzung, der Ordnungen und den Beschlüssen von Landessporttagen bzw. Mitgliederversammlungen des LSB zu handeln;
  - 3.2. ihre Satzung nach den Grundsätzen der Satzung des LSB zu gestalten und so anzuwenden, dass die Ideale des Sports gewahrt werden;
  - 3.3. von der Einhaltung der Vorschriften über die Gemeinnützigkeit sind die Satzungen nichtgemeinnütziger Mitglieder ausgenommen;
  - 3.4. Jahresmitgliedsbeiträge und Umlagen, die vom Landessporttag bzw. von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, termingemäß zu entrichten. Die Höhe der Umlagen ist auf 25 % des Jahresmitgliedsbeitrages begrenzt.  
Nichtgemeinnützige Mitglieder haben die gleichen Pflichten zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen.
  - 3.5. Die Mitgliedsvereine haben bis zum 15. Januar eines jeden Jahres ihren Mitgliederbestand im Online Portal des LSB einzutragen. Ausnahmen bedürfen eines schriftlichen Antrages und Genehmigung an bzw. durch den Vorstand.  
Vereine, die ihren Mitgliederbestand nicht termingerecht eingegeben haben, erhalten bis zum Zeitpunkt der Abgabe der schriftlichen Meldung beim LSB keine Fördermittel. Bei Nichtabgabe der Bestandserhebung bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres, verliert der Mitgliedsverein seinen Anspruch auf Fördermittel für das gesamte laufende Geschäftsjahr. Gleichzeitig wird der Mitgliederbestand des Vorjahres für die Beitragsberechnung zur Grundlage genommen.
- 3.6. Die beitragspflichtigen Vereine ermächtigen den Landessportbund zur Einziehung des in Rechnung gestellten Jahresmitgliedsbeitrages im Einzugsverfahren.

## **§ 8 Organe des LSB**

Die Organe des LSB sind:

1. der Landessporttag,
2. die Mitgliederversammlung,
3. das Präsidium,
4. der Vorstand.

## **§ 9 Landessporttag**

1. Der Landessporttag ist das oberste Organ des LSB. Ihm obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen LSB-Angelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des LSB übertragen hat.

Der Landessporttag ist alle vier Jahre einzuberufen. Er setzt sich zusammen aus:

- 1.1. den Delegierten der Mitglieder;
- 1.2. den Mitgliedern des Präsidiums mit je einer Stimme;
- 1.3. den Mitgliedern der Beschwerdekommision (ohne Stimmrecht);
- 1.4. den Kassenprüfern/Kassenprüferinnen (ohne Stimmrecht);
- 1.5. dem Vorstand (ohne Stimmrecht).
2. Der Landessporttag ist vom Präsidenten/Präsidentin und dem/der Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Termin, an dem er stattfinden soll, einzuberufen. Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt ist und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen. Der Termin des Landessporttages ist mindestens 12 Wochen vorher den Mitgliedern bekannt zu machen. Die Einberufung und die Bekanntmachung des Termins können auch in digitaler Form erfolgen.
3. Anträge zum Landessporttag können vom Präsidium, vom Vorstand, von den Mitgliedern des LSB (nach § 4 Abs. 1.1 bis 1.5.) und vom Vorstand der BSJ gestellt werden. Anträge des Vorstandes der BSJ werden durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende oder seine(n) Stellvertreter(in) vertreten.
4. Satzungsänderungen sind bis spätestens zehn Wochen vor dem Termin des Landessporttages beim Präsidium schriftlich zu beantragen. Alle sonstigen Anträge sind bis spätestens acht Wochen vor dem Landessporttag schriftlich beim Präsidium einzubringen. Anträge, die nicht fristgemäß eingegangen sind oder erst in der Versammlung des Landessporttages gestellt werden, dürfen von diesem nur behandelt werden, wenn zuvor ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen worden ist. Für Anträge auf Satzungsänderung ist dies nicht möglich.
5. Der Landessporttag ist insbesondere zuständig für:
  - 5.1. die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, des Vorstandes, der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen und der Beschwerdekommision;
  - 5.2. die Entlastung des Präsidiums;
  - 5.3. die Entlastung des Vorstandes;
  - 5.4. die Wahl des Präsidiums und die Bestätigung des Präsidiumsmitgliedes „Vorsitzender/Vorsitzende der Brandenburgischen Sportjugend“;
  - 5.5. die Wahl der Beschwerdekommision;
  - 5.6. die Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen;

- 5.7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - 5.8. die Beschlussfassungen Haushaltsplan, Jahresmitgliedsbeitrag und Umlagen;
  - 5.9. die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen;
  - 5.10. die Beschlussfassung über Anträge;
  - 5.11. Entscheidung bei Ablehnung einer Aufnahme gemäß § 6 Abs.2;
  - 5.12. Auflösung des LSB.
6. Der ordnungsgemäß einberufene Landessporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Zum Landessporttag müssen die Stimmen von den gewählten Delegierten persönlich abgegeben werden.
  7. Über Beschlüsse des Landessporttages und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen und den Kreis- und Stadtsportbünden, den Landesfachverbänden und den Mitgliedern des Präsidiums binnen zwei Monaten zuzusenden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin, die von der Versammlung zu Beginn zu bestimmen sind, zu unterzeichnen.
  8. Auf Beschluss des Präsidiums, des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen ein außerordentlicher Landessporttag einzuberufen. Satzungsänderungen sind mindestens vier Wochen vor dem Termin des außerordentlichen Landessporttages beim Präsidium schriftlich zu beantragen. Im Übrigen ist gemäß Abs. 3 zu verfahren.
  9. Das Stimmrecht auf dem Landessporttag wird von Delegierten wahrgenommen. Bei Landessporttagen haben die unter § 4 aufgeführten Mitgliedern des LSB entsprechend § 9 Abs. 1 nach Maßgabe der Anzahl zugehöriger natürlicher Personen folgende Stimmenanteile:
    - 9.1. Die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1.3 und Abs. 2 werden durch Delegierte der Kreis- und Stadtsportbünde vertreten. Die Kreis- und Stadtsportbünde wählen ihre Delegierten gemäß vorgegebenem Schlüssel nach ihrer Satzung aus.
    - 9.2. Sportartbezogen werden die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1.3 und Abs. 2 bzw. deren Abteilungen durch Delegierte der Landesfachverbände vertreten. Die Landesfachverbände wählen ihre Delegierten gemäß vorgegebenem Schlüssel nach ihrer Satzung aus.
    - 9.3. Verbände und Vereine mit besonderer Aufgabenstellung werden analog der Stimmverteilung bei Landesfachverbänden eingeordnet.
    - 9.4. Delegiertenschlüssel:
 

– bis zu	1.000 Mitgliedern	1 Stimme;
– bis zu	2.000 Mitgliedern	2 Stimmen;
– bis zu	4.000 Mitgliedern	3 Stimmen;
– bis zu	6.000 Mitgliedern	4 Stimmen;
– bis zu	8.000 Mitgliedern	5 Stimmen;
– bis zu	10.000 Mitgliedern	6 Stimmen;
– bis zu	15.000 Mitgliedern	7 Stimmen;
– bis zu	20.000 Mitgliedern	8 Stimmen;
– je angefangene weitere 10.000 Mitglieder		1 Stimme zusätzlich.
  - 9.5. Eine Bündelung von Stimmen der Delegierten eines Mitgliedes ist nicht statthaft. Ein Delegierter/eine Delegierte kann jeweils nur ein Mitglied vertreten.

10. Die Stimmenverteilung errechnet sich nach der Mitgliedererhebung zum 1. Januar des laufenden Jahres.
11. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Es wird offen abgestimmt. Bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen außer Betracht.
12. Stimmberechtigt und aktiv wahlberechtigt sind alle Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Wählbar sind alle Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zwischen den Landessporttagen zusammen. Es gilt der gleiche Stimmenanteil wie bei Landessporttagen. Sie setzt sich zusammen aus:
  - 1.1. den Delegierten der Mitglieder;
  - 1.2. den Mitgliedern des Präsidiums mit je einer Stimme;
  - 1.3. einem Mitglied der Beschwerdekommision (ohne Stimmrecht);
  - 1.4. einem Kassenprüfer/einer Kassenprüferin (ohne Stimmrecht);
  - 1.5. dem Vorstand (ohne Stimmrecht).
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten/Präsidentin und dem/der Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Termin, an dem sie stattfinden soll, einzuberufen. Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt ist und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen. Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens 12 Wochen vorher den Mitgliedern bekannt zu machen.

Die Einberufung und die Bekanntmachung des Termins können auch in digitaler Form erfolgen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Präsidium, vom Vorstand, von den Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 1.1 bis 1.5 und vom Vorstand der „Brandenburgischen Sportjugend“ gestellt werden. Anträge des Vorstandes der BSJ werden durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder seine(n) Stellvertreter(in)/ihre(n) Stellvertreter(in) vertreten. Anträge sind bis spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium einzubringen. Anträge, die nicht fristgemäß eingegangen sind oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, dürfen von dieser nur behandelt werden, wenn zuvor ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen worden ist.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - 4.1. die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, des Vorstandes, der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen und der Beschwerdekommision;
  - 4.2. die Entlastung des Präsidiums;
  - 4.3. die Entlastung des Vorstandes;
  - 4.4. die Abwahl und Nachwahl von Mitgliedern des Präsidiums, der Beschwerdekommision und von Kassenprüfer/Kassenprüferinnen;
  - 4.5. die Bestätigung des Präsidiumsmitgliedes „Vorsitzender/Vorsitzende der Brandenburgischen Sportjugend“ nach Wahlen in der Brandenburgischen Sportjugend, sofern dies erforderlich ist;

- 4.6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- 4.7. die Beschlussfassung gemäß § 15 Abs. 1. und 2.;
- 4.8. die Beschlussfassung über Anträge;
- 4.9. Entscheidung bei Ablehnung einer Aufnahme gemäß § 6 Abs.2.
- 5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen und den Kreis- und Stadtsportbünden, den Landesfachverbänden und den Mitgliedern des Präsidiums binnen zwei Monaten zuzusenden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin, die von der Versammlung zu Beginn zu bestimmen sind, zu unterzeichnen.
- 7. Zur Mitgliederversammlung ist die Stimme, außer der von Präsidiumsmitgliedern, übertragbar. Das Stimmrecht wird dann durch Delegierte im Sinne von § 9 Abs. 9. und § 10 Abs. 1. ausgeübt. Es kann eine Stimmenbündelung erfolgen. Ein Delegierter/eine Delegierte kann das Stimmrecht für maximal fünf Stimmen, des von ihm/ihr vertretenen Mitglieds wahrnehmen. Ein Delegierter/eine Delegierte kann jeweils nur ein Mitglied vertreten. Für die Ausübung des Stimmrechts und die Abstimmung gelten die Regelungen aus § 9 Abs. 9. bis 12. Präsidiumsmitglieder können kein weiteres Stimmrecht wahrnehmen.
- 8. Auf Beschluss des Präsidiums, des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

### **§ 11 Präsidium**

- 1. Das Präsidium erfüllt die Aufgaben im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Landessporttage und Mitgliederversammlungen.  
Aufgaben des Präsidiums sind:
  - 1.1. die Entscheidungen zur sportpolitisch-strategischen Ausrichtung des LSB;
  - 1.2. die Präsentation und politische Interessenvertretung des LSB bei offiziellen Anlässen;
  - 1.3. die Bestellung bzw. Abberufung des/der Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstandes;
  - 1.4. der Abschluss der entsprechenden Verträge mit dem Vorstand;
  - 1.5. die Überwachung der Arbeit des Vorstandes;
  - 1.6. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche dem LSB gegen den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes zustehen, sowie die Vertretung des LSB in Prozessen, welche der LSB gegen den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes zu führen hat, sofern nicht bereits eine Neubestellung des Vorstandes erfolgt ist;
  - 1.7. die Aufstellung von Good-Governance-Grundsätzen für seinen Aufgabenbereich;
  - 1.8. die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Entwurfs des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses;
  - 1.9. die Genehmigung außer- bzw. überplanmäßige Geschäfte mit einer Belastung von mehr als 100.000 € je Einzelfall;
  - 1.10. die Genehmigung zur Aufnahme und Gewährung von Krediten von mehr als 100.000 €;
  - 1.11. die Genehmigung des Erwerbs oder der Veräußerung von Liegenschaften;



- 1.12. die Genehmigung der Gründung, des Erwerbs oder der Veräußerung von Tochtergesellschaften bzw. Beteiligungen des LSB;
  - 1.13. Zustimmung zur Erhebung von Klagen oder Abschluss von Vergleichen ab einem Streitwert von 60.000 €;
  - 1.14. die Nominierung für die Entsendung in bedeutsame Gremien (Rundfunkrat, Aufsichtsräte etc.);
  - 1.15. die Genehmigung des Geschäftsverteilungsplanes und der Geschäftsordnung;
  - 1.16. die Berufung bzw. Abberufung von Landesausschüssen;
  - 1.17. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
  - 1.18. Vorlage an die Mitgliederversammlung bzw. an den Landessporttag zur Entscheidung bei Ablehnung einer Aufnahme gemäß § 6 Abs. 2.
2. Das Präsidium besteht aus:
    - 2.1. dem Präsidenten/der Präsidentin;
    - 2.2. dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Breitensport/Sportentwicklung
    - 2.3. dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Leistungssport
    - 2.4. dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Bildung;
    - 2.5. dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin;
    - 2.6. dem Mitglied für Recht und Satzungsfragen;
    - 2.7. dem Mitglied für Mädchen und Frauen
    - 2.8. dem Mitglied für Gesundheit im Sport;
    - 2.9. dem Mitglied für Sportstätten und Umwelt;
    - 2.10. dem/der „Vorsitzenden der Brandenburgischen Sportjugend“.
  3. Die Mitglieder des Präsidiums gemäß Abs. 2.1 bis 2.9 werden vom Landessporttag gewählt. Deren Wahl erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl in ihrem Amt. Der/die „Vorsitzende der Brandenburgischen Sportjugend“ wird vom Jugendtag gewählt und durch den Landessporttag bzw. durch die Mitgliederversammlung für die Dauer der Legislaturperiode in der BSJ bestätigt.
  4. Zum Mitglied des Präsidiums kann gewählt werden, wer durch Zugehörigkeit zu einem Verein gemäß § 4 Abs. 1.3 mittelbar dem LSB angehört. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des LSB sind in das Präsidium nicht wählbar, es sei denn, sie scheiden im Falle einer Wahl aus ihrer Mitarbeiterstellung aus.
  5. Die Mitglieder des Präsidiums sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.
  6. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen.  
Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Stimmkarte oder Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, schriftlich gegenüber dem Präsidium, erklärt haben.
  7. Steht für ein Wahlamt nur ein Kandidat/eine Kandidatin zur Wahl, so ist er/sie gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl, ist derjenige/diejenige gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem Kandidaten erreicht, so findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahl-

gang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

8. Die Mitglieder des Präsidiums können durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgewählt werden.
9. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums, vor Ablauf der Legislaturperiode aus dem Amt aus, so kann das Präsidium für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung bzw. bis zum nächsten Landessporttag einen Nachfolger/eine Nachfolgerin ohne Stimmrecht kooptieren.
10. Der Präsident/die Präsidentin bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Präsidiums, sofern hierüber nicht Beschlüsse des Präsidiums vorliegen. Er/Sie leitet die Landessporttage und die Mitgliederversammlungen. Er/Sie kann ein anderes Mitglied des Präsidiums oder des Vorstandes damit beauftragen.
11. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder mit beschließender Stimme anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Weiteres regelt eine Geschäftsordnung.

Ein Präsidiumsmitglied nimmt nicht an den Beratungen teil und ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft zwischen dem LSB und ihm oder einem Verein, in dem er/sie Mitglied ist oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen LSB und ihm oder einem Verein, in dem er/sie Mitglied ist betrifft. Dies gilt auch, falls Angehörige von diesem Rechtsgeschäft oder Rechtsstreiten betroffen sind.

12. Das Präsidium setzt ständige fachbezogene Landesausschüsse ein und bestätigt die Zusammensetzung der Ausschüsse. Die jeweiligen Vorsitzenden der Ausschüsse sind die gemäß Abs. 2. fachlich zuständigen Präsidiumsmitglieder. Daneben können weitere ständige oder zeitweilige Ausschüsse berufen werden. Der Aufgabenbereich Jugendarbeit wird von der „Brandenburgischen Sportjugend“ wahrgenommen.

## **§ 12 Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen, dem Vorstandsvorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den LSB nach innen und außen.
2. Mitglieder des Vorstandes sind hauptamtlich tätig und werden durch das Präsidium für eine Dauer von bis zu fünf Jahren berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig.
3. Der Vorstand im Sinne dieser Satzung führt und erledigt alle Geschäfte des LSB, soweit sie durch die Satzung oder durch ein Gesetz nicht anderen Organen zugewiesen sind.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- 3.1. die Wahrnehmung der Vorstandsfunktion gemäß § 26 BGB;
- 3.2. die Führung der Geschäfte des LSB und Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit sie die Satzung nicht einem anderen Gremium zuweist;
- 3.3. die Aufstellung von Good-Governance-Grundsätzen für seinen Aufgabenbereich;
- 3.4. die Unterstützung des Präsidiums bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben;
- 3.5. die laufende Berichterstattung gegenüber dem Präsidium über wichtige Entwicklungen und Entscheidungen;

- 3.6. die Aufstellung der Entwürfe für die Haushaltspläne, die Jahresabschlüsse und das Risikomanagement;
- 3.7. die Berufung bzw. Abberufung von zeitweiligen Kommissionen;
- 3.8. die Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des LSB.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
5. § 11 Abs. 11. Satz 3 gilt entsprechend.

### **§ 13 Beschwerdekommision**

1. Die Beschwerdekommision entscheidet in Fällen, in denen ihre Zuständigkeit von einzelnen Mitgliedern zur Entscheidung von zwischen ihnen bestehenden Streitigkeiten vereinbart ist sowie in weiteren ihr ggf. nach der Satzung und den Ordnungen des LSB zugewiesenen Fällen.
2. Die Beschwerdekommision ist unabhängig und Weisungen des LSB nicht unterworfen. Sie besteht aus dem/der Vorsitzenden und bis zu fünf Beisitzern/Beisitzerinnen.
3. Die Mitglieder der Beschwerdekommision werden vom Landessporttag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Zum Mitglied der Beschwerdekommision kann gewählt werden, wer durch Zugehörigkeit zu einem Verein gemäß § 4 Abs.1.3 mittelbar dem LSB angehört. Sie dürfen nicht Mitglied des Präsidiums sein. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des LSB sind in die Beschwerdekommision nicht wählbar, es sei denn, sie scheiden im Falle einer Wahl aus ihrer Mitarbeiterstellung aus.
4. Die Wahl der Mitglieder der Beschwerdekommision erfolgt jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang durch Stimmzettel. Jeder Stimmberechtigte darf auf dem Stimmzettel nicht mehr Namen aus dem Kreis der Bewerber vermerken, als Ämter zu besetzen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Für die Wahl entscheidet der jeweils größere Anteil der erhaltenen Stimmen.
5. Stehen jeweils nur so viel Bewerber für die Wahl zur Verfügung, wie es der Anzahl der zu besetzenden Ämter entspricht, so kann die Wahl jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang in offener Abstimmung mit Stimmkarte oder Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.

### **§ 14 „Brandenburgische Sportjugend“**

1. Die „Brandenburgische Sportjugend“ ist die Jugendorganisation im LSB. Sie führt sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel (im Rahmen der Satzung des LSB Brandenburg) in eigener Zuständigkeit.
2. Die „Brandenburgische Sportjugend“ gibt sich eine eigene Jugendordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch den Landessporttag oder die Mitgliederversammlung.
3. Die Zusammensetzung des Jugendtages, des Jugendhauptausschusses und des Vorstandes sowie deren Aufgaben ergeben sich aus der Jugendordnung.

## **§ 15 Wirtschaftsführung**

1. Für das nachfolgende Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen, der nach Entwurf des Vorstandes sowie Genehmigung durch das Präsidium dem Landessporttag oder der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen, der nach Entwurf des Vorstandes sowie Genehmigung durch das Präsidium dem Landessporttag oder der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Der Jahresabschluss unterliegt der Rechnungsprüfung. Sie ist in jedem Jahr vorzunehmen.
2. Die dem LSB angehörenden Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1.3 und Abs. 2 sind zur Entrichtung von Beiträgen an den LSB entsprechend § 7 Abs. 3.4 verpflichtet. Die Höhe des zu entrichtenden Jahresmitgliedsbeitrages und der Umlage beschließt der Landessporttag oder die Mitgliederversammlung für das jeweils nachfolgende Geschäftsjahr.
3. Weitere Verfahrensfragen der Wirtschaftsführung regelt die Finanzordnung des LSB, die durch den Landessporttag oder die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

## **§ 16 Kassenprüfer/Kassenprüferinnen**

1. Der Landessporttag wählt für die Dauer von vier Jahren drei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen. Als Kassenprüfer/Kassenprüferin kann gewählt werden, wer durch Zugehörigkeit zu einem Verein gemäß § 4 Abs. 1.3 mittelbar dem LSB angehört. Sie dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder des Vorstandes sein. Auch sonstige Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des LSB sind als Kassenprüfer/Kassenprüferin nicht wählbar, es sei denn, sie scheidern im Falle einer Wahl aus ihrer Mitarbeiterstellung aus. Für die Wahl finden die Regelungen des § 13 Abs. 4. und 5. entsprechende Anwendung.
2. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen haben die Kasse und die Buchführung des LSB auf Ordnungswidrigkeiten und Richtigkeit im Laufe des Geschäftsjahres mehrfach zu prüfen.
3. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen berichten dem Landessporttag und der Mitgliederversammlung.

## **§ 17 Austritt/Ausschluss von Mitgliedern und Erlöschen von Mitgliedschaften**

1. Der Austritt eines Mitgliedes bedarf der Mitteilung durch einen eingeschriebenen Brief an das Präsidium des LSB. Der Austritt kann nur mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Beitragspflichten bestehen weiter bis zum Ablauf der Austrittsfrist.
- 2.1. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium des LSB. Der Ausschluss ist zulässig:
  - bei Handlungen, die sich gegen den LSB, seine Grundsätze, seinen Zweck, seine Ziele und Aufgaben sowie sein Ansehen richten und die Belange des Sports schädigen;
  - bei groben Verstößen gegen die Satzung des LSB bzw. des Deutschen Olympischen Sportbundes;
  - bei wiederholter Nichteinhaltung von Beschlüssen der Organe des LSB;
  - bei Wegfall der Voraussetzungen gemäß § 4 dieser Satzung.

- 2.2. Antragsberechtigt sind die Mitglieder gemäß § 4 sowie die Mitglieder des Präsidiums und der Vorstand des LSB. Der Antrag ist beim Präsidium einzureichen.
- 2.3. Das betroffene Mitglied ist über den Antrag schriftlich durch das Präsidium zu informieren. Vor Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Diese kann binnen eines Monats schriftlich gegenüber dem Präsidium erfolgen. Die Frist beginnt mit Zugang des Schreibens zur Einleitung des Ausschlussverfahrens beim dem betroffenen Mitglied zu laufen. Danach entscheidet das Präsidium über den Antrag. Über die Entscheidung des Präsidiums ist das Mitglied schriftlich zu informieren.
- 2.4. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss ist die Beschwerde zulässig. Es finden die Regelungen des § 6 Abs. 2. entsprechende Anwendung.
3. Für Vereine, die bis zum 30.09. ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, erlischt die Mitgliedschaft zum 01.10. des laufenden Jahres. Einzelheiten dazu werden in der „Ordnung über die Mitgliedschaft im Landessportbund Brandenburg e.V.“ festgelegt.

### **§ 18 Auflösung des LSB**

1. Über die Auflösung beschließt der Landessporttag. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Landessportbundes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an andere steuerbegünstigte Körperschaften des Sports im Land Brandenburg, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports im Land Brandenburg zu verwenden haben.